

Johannes Heckel

24. 11. 1889–15. 12. 1963

Im Jahre 1960 schrieb Johannes Heckel in einer Besprechung von dem doppelten Richtmaß evangelischer Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts: sie seien nach dem canon fidei in der Regelung des kirchlichen Gemeinlebens frei, nach dem canon charitatis aber (mit einem Wort Luthers) „daneben zu Dienst gefangen“. Diese Verbindung von Freiheit und von „Gefangenheit zum Dienst“ könnte auch als Motto über dem Leben Heckels stehen. Frei in der Wahl seines besonderen Weges ist er doch zunehmend von diesem Weg ergriffen worden und ist ihm zu Zielen gefolgt, die er am Anfang selber nicht ahnen konnte.

Dem Pfarrhaus im mittelfränkischen Kammerstein entstammend kam Heckel nach einem juristischen Studium als Maximilianer in München und nach schwerer Verwundung im ersten Weltkrieg im Jahre 1920 als Assessor nach Berlin. Das Konsistorium von Berlin-Brandenburg und der Evangelische Oberkirchenrat blieben Zwischenstationen. Die entscheidende Wendung zur Wissenschaft brachte die Begegnung mit Ulrich Stutz, dem anerkannten Erneuerer der kirchlichen Rechtsgeschichte in ihrer

Gesamtheit. Das aus dem Vaterhaus mitgebrachte lebendige Luthertum und der Impetus großer Forschung trafen zusammen. Die souveräne Kenntnis und Beherrschung der Quellen gehört zu dem Erbgut, das aus dieser Schule an Heckel kam und sich bei aller Verschiedenheit der Themen in allen seinen Arbeiten niederschlug. Untersuchungen über die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, über das Patronatsrecht, über die Entstehung des brandenburg-preußischen Summepiskopats kennzeichnen die erste, noch rein geschichtlich geprägte Schaffensperiode.

Aber die kirchliche Rechtsgeschichte war für sich allein angesichts der herkömmlichen Einteilung der Fächer in der deutschen Rechtswissenschaft eine zu schmale Basis. Man konnte sie in Zusammenhang mit dem öffentlichen Recht oder mit dem Privatrecht betreiben. Heckel hatte sich für die erste Möglichkeit entschieden. So kam er 1928 nach Bonn als Ordinarius für öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht. 1934 vertauschte er diesen Lehrstuhl mit einem gleichgerichteten in München, den er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1957 innegehabt hat. Nach zwei Richtungen weitete sich damit das Arbeitsfeld aus. Die eine betraf das Staatskirchenrecht, die schwierige Provinz, in der das gegenseitige Verhältnis der beiden Ordnungen des Gemeinlebens, Staat und Kirche, abzuklären ist. Hier ging es Heckel um die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen (1930), um den Vertrag Preußens mit den evangelischen Landeskirchen (1932), um Melanchthon und das heutige deutsche Staatskirchenrecht (1950), um Kirchengut und Staatsgewalt (1952). Vor allem aber ist hier die Abhandlung „Cura religionis-Jus in sacra-Jus circa sacra“ aus der Stutz-Festschrift von 1938 zu nennen (erneut selbständig gedruckt 1962). Sie ist berühmt für ihre Ableitung juristischer Begriffe aus der Theologie. Die „custodia utriusque tabulae“, die dem christlichen magistratus die „cura religionis“, die Sorge für die erste Tafel des Gesetzes, zuweist, geht auf Melanchthon zurück und vereinigt in sich evangelische Lehre und aristotelische Ansätze. Auch an der Wiege der neueren Begriffe von Kirchenregiment und Kirchengewalt steht ein Theologe, diesmal der reformierte David Pareus am Beginn des 17. Jahrhunderts.

Die zweite Ausweitung des Arbeitsfeldes ging – der Lehrverpflichtung folgend – in das rein weltliche Recht. Das parlamen-

tarische Budgetrecht fand im Staatsrecht-Handbuch von Anschütz und Thoma durch Heckel eine eindringende Behandlung; daß auch sie historisch gesättigt war, nimmt nicht Wunder. In der Darstellung des Wehrrechts (1939) forderte die unmittelbare Gegenwart ihren Tribut.

Ohne die Erfahrungen und Sorgen, die daraus folgten, hätte die Rückwendung zum Kirchenrecht vielleicht nicht den Tiefgang erreicht, der sie auszeichnet. Jetzt erst zeigte sich, wieweit die Konjunktion von Recht, Geschichte und Theologie, die sich in Heckel vollzog, führen konnte. Vorbereitet durch Studien zu Recht und Gesetz, Kirche und Obrigkeit in Luthers Lehre vor dem Thesenanschlag (1937) und durch die „Initia juris ecclesiastici Protestantium“ in den Sitzungsberichten von 1949, begleitet von Studien zu Marsilius und Luther (1958), führt die Akademie-Abhandlung von 1953 „Lex charitatis“ in das Zentrum von Luthers Rechtsvorstellung und Kirchenbegriff. Es geht um die Beziehungen zwischen der Theologie und der Rechtslehre Luthers, es geht um das dualistische Nebeneinander der beiden Reiche, des Reiches Gottes zur Rechten und zur Linken. Im Mittelpunkt des einen steht die lex Christi oder lex charitatis, die die Gemeinschaft der Gläubigen zusammenschließt, nicht als Norm, sondern als persönlicher Anruf an jeden Einzelnen. Im Reich Gottes zur Linken, im Reich der „Unchristen“, herrscht dagegen ein äußerliches Zwangsregiment, das freilich gleichfalls der Allmacht Gottes entspringt, um die Ordnung in der sündigen Menschheit zu erhalten. Auch für diese Ordnung hat aber der Christ aus Nächstenliebe miteinzustehen. Die Rechtseinrichtungen haben in beiden Reichen ihren Platz, sie sind gewissermaßen doppelte, wie die Ehe zugleich ein „weltlich Ding“ und „ein geistlicher Stand“ ist. Ein großes Streitgespräch hat über dieses Buch angehoben, auf theologischer Seite angeführt von Paul Althaus. Heckel selbst hat seine Gedanken fortentwickelt im „Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre“ (1957) und in seinem letzten Aufsatz über Kirche und Kirchenrecht nach der Zwei-Reiche-Lehre (1962). Die geplante Neuauflage der Lex charitatis hat er nicht mehr durchführen können. Aber die Frage, ob ein Zusammenhang besteht zwischen der Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben und der menschlichen Rechtsordnung, in der eben dieser Sünder sich

bewähren soll, hat eine neue Tiefenschicht bekommen und das evangelische Kirchenrecht einen neuen großen Impuls.

Den äußeren Aufgaben seines Faches war Heckel stets offen. Er war Mitherausgeber der von Stutz begründeten kirchenrechtlichen Abhandlungen und ihrer Fortsetzung in den Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte. Er betreute die kanonistische Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1938 bis 1960 von der evangelischen Seite her. Er fand auch noch die Zeit, jahrelang die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Juristen in Bayern zu leiten. Der Akademie gehörte er seit 1940 an; von 1944 bis 1945 und von 1955 bis 1958 war er Sekretär der philosophisch-historischen Klasse.

Hermann Krause